

**BEKANNTMACHUNG****VERORDNUNG****über das Landschaftsschutzgebiet****"RHEINHANG UNTERHALB GUT BESSELICH"****vom 16.05.2006**

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387) wird verordnet:

**§ 1**

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Es trägt die Bezeichnung "Rheinhang unterhalb Gut Besselich".

**§ 2**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der Gemarkung Urbar (Landkreis Mayen-Koblenz) und hat eine Größe von ca. 2,98 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird - im Uhrzeigersinn - wie folgt beschrieben:

Ausgangspunkt ist der Punkt des Auftreffens der Wegeparzelle 167/101 auf die nord-östliche Ecke des Flurstückes 82/2 Flur 1, Gemarkung Urbar. Von hier verläuft die Grenze entlang der nördlichen Grenze des Flurstückes 82/2 bis zum nord-westlichen Eckpunkt dieses Flurstückes. Von dort verschwenkt die Grenze in südlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 82, das Flurstück 93/20 durchlaufend bis zum Auftreffen auf die südliche Grenze des Flurstückes 93/20 der Flur 1, Gemarkung Urbar. Von hier folgt die Schutzgebietsgrenze in westlicher Richtung der Flurstücksgrenze 93/20 bis zum Auftreffen auf das Flurstück 100/3 (Provinzialstraße). Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 93/20 und 2/2 der Flur 1, Gemarkung Urbar bis zum nord-westlichen Eckpunkt des Flurstückes 2/2. Die Schutzgebietsgrenze verläuft von hier in nord-östlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 2/2 und unter grenzbezeichnendem Einschluss des Flurstückes 3 in der Flur 1, Gemarkung Urbar, bis zum Auftreffen auf das Flurstück 93/20. Von hier folgt die Grenze der Grenze des Bebauungsplanes „Gut Besselich“ in der rechtskräftigen Fassung vom 17.07.1998 bis diese auf die Wegeparzelle 167/101, Flur 1, Gemarkung Urbar trifft. Von dort verläuft die Grenze entlang des Weges in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Ausgangspunkt.

**§ 3**

Schutzzweck ist:

- Erhalt des Landschaftsbildes mit den noch verbliebenen Grünbeständen in den durch eine starke bauliche Entwicklung geprägten Rheinhängen in der Gemarkung Urbar,
- Erhalt der Grünbestände in ihrer Bedeutung für das Lokalklima und als Rückzugsraum für Fauna und Flora.

**§ 4**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde die folgenden Maßnahmen verboten:
1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art;
  2. das Aufstellen oder Erweitern von festen oder befahrbaren Verkaufsständen oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen;
  3. das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton-, Bims- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse;
  4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten;
  5. das Umbrechen von Wiesen, Weiden oder sonstigem Dauergrünland;
  6. das Anlegen von Drainage-Vorrichtungen zur Entwässerung von Grünflächen, sowie die Durchführung anderer Maßnahmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern;
  7. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers, die Veränderung seiner Ufer einschließlic der Anlage von Fischteichen;
  8. das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen Tragleitungen;
  9. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt- oder Campingplätzen;
  10. das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (einschließlic Schrottplätzen und Autofriedhöfen);
  11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau;
  12. das Lagern oder Zelten sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Mobilheimen auf anderen als den hierfür behördlic zugelassenen Plätzen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
  13. das Erstaufforsten von Flächen;
  14. das Errichten oder Erweitern von Einfriedungen aller Art;
  15. das Beseitigen oder Beschädigen von Landschaftsbestandteilen wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen;
  16. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen jeglicher Art.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das Gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördlic Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

74.3

## § 5

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 Abs. 1 ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Untere Naturschutzbehörde zu stellen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

## § 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
  1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisheriger Nutzungsweise und bisherigem Umfang; land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Obstbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und Waldwirtschaft;
  2. die Errichtung von herkömmlichen Weidezäunen und -tränken;
  3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, ausgenommen der Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
  4. die Errichtung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, die Einfriedung der Zone I von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung sowie die landschaftsschonende Unterhaltung der Gewässer,
  5. Maßnahmen der Straßenbaulastträger, die dem Betrieb, der Unterhaltung und der Verkehrssicherheit dienen;
  6. alle mit der Unterhaltung und der Beseitigung von Störungen der Energieversorgungsanlagen anfallenden Arbeiten, soweit sie für die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind;soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder gebilligten landespflegerischen Maßnahmen.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Bims- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Wiesen, Weiden oder sonstiges Dauergrünland umbricht;

6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Drainage-Vorrichtungen neu anlegt oder erweitert oder andere Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt zu verändern;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder die Ufer eines Gewässers verändert oder Fischteiche anlegt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Energiefreileitungen oder sonstige freie Tragleitungen errichtet;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt- oder Campingplätze anlegt oder erweitert;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau durchführt;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet, Wohnwagen oder Mobilheime aufstellt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Flächen erstmals aufforstet;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen beseitigt oder beschädigt;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Motorsportveranstaltungen durchführt.

### § 8

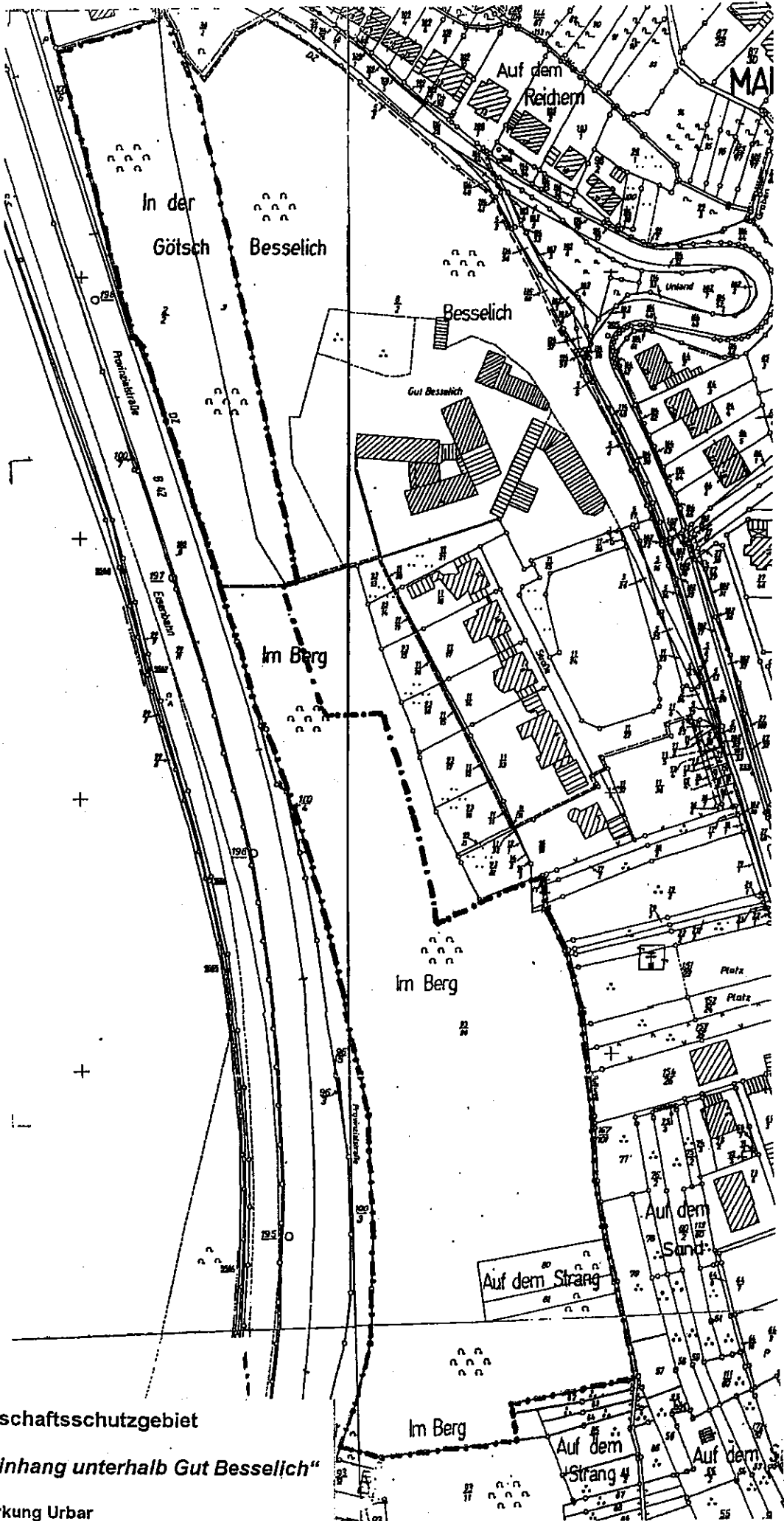
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Mayen-Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 16.05.2006

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Bernhard Mael  
Erster Kreisbeigeordneter

74.4



Landschaftsschutzgebiet  
„Rheinhang unterhalb Gut Besselich“  
Gemarkung Urbar